



Minoritätsgemeinde

aus der Reformierten Kirche Aarau

STATUTEN

INHALT:¹

- A. RECHTSFORM, ZWECK, SITZ, GLAUBENSGRUNDLAGE
- B. ORGANISATION
- C. REVISIONSSTELLE
- D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹ Im Text wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist immer auch mitgemeint.

A. RECHTSFORM, ZWECK, SITZ, GLAUBENSGRUNDLAGE

Artikel 1

RECHTSFORM

Die Minoritätsgemeinde aus der Reformierten Kirche Aarau (abgekürzt: MINO) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (abgekürzt: ZGB). Die MINO ist von Staat und Landeskirche unabhängig.

Artikel 2

ZWECK

Die MINO folgt dem fünffachen biblischen Auftrag gemäss Epheserbrief 4.

Artikel 3

SITZ

Die MINO hat ihren Sitz in Aarau.

Artikel 4

GLAUBENSGRUNDLAGE

Glaubens- und Lebensgrundlage ist die Bibel, das Wort Gottes des Alten und Neuen Testaments.

Darin offenbart sich Gott

- als Schöpfer und Vater
- als Sohn und Retter in Jesus Christus
- als Heiliger Geist in Kraft und Bevollmächtigung

Die MINO ist als Kirche Mitglied der Schweizerischen Evangelischen Allianz und bekennt sich zu deren Glaubensbasis.

B. ORGANISATION

Artikel 5

FINANZIERUNG

Die Ausgaben der MINO werden durch freiwillige Spenden gedeckt.

Artikel 6

MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft:

- a. mindestens 16 Jahre alt
- b. persönliche Gottesbeziehung
- c. Zustimmung zu Vision, Leitbild und Statuten

Eine Mitgliedschaft muss beim Vorstand der MINO schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 6.1

Austritt

Ein Austritt aus der MINO ist jederzeit mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand möglich.

Artikel 6.2

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 6.3

Mitgliederhaftung

Für die Verbindlichkeiten der MINO haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, mitzuwirken und mitzubestimmen.

Artikel 7.1

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zu:

- a. Statuten
- b. Jahresbericht und Jahresrechnung
- c. Budget
- d. Ausserordentlichen Ausgaben über CHF 25'000
- e. Erwerb, Bau, Verkauf und Verpfändung von Liegenschaften
- f. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- g. Allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind

Artikel 7.2

Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt

- a. die Vorstandsmitglieder, den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 4 Jahren.
- b. die gemeindeleitenden Pastoren.

Wahlen erfolgen schriftlich durch die anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Personen abwählen.

Artikel 7.3

Beschlüsse und Wahlen

Für Beschlüsse und Wahlen ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ausnahme: Für Abänderungen der Statuten braucht es eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorstand oder 1/5 der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann sich zu allen Themen äussern oder dazu aufgefordert werden.

Wer vom Ergebnis einer Entscheidung persönlich betroffen ist, tritt in den Ausstand. (Art. 68 ZGB)

Artikel 7.4

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die 1. ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Haupttraktanden:

- a. Jahresbericht
- b. Jahresrechnung

Die 2. ordentliche Mitgliederversammlung findet im November statt. Haupttraktandum: Jahresbudget für das folgende Rechnungsjahr.

Artikel 7.5

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 7.6

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen und erhalten die Traktandenliste inklusive Unterlagen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Artikel 8

VORSTAND

Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Der Vorstand ist befugt in den strategischen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden.

Artikel 8.1

Aufgaben des Vorstandes

- a. Kontrolle der Einhaltung der Statuten
- b. Festhalten an der Glaubensgrundlage
- c. Leitung der Gemeinde im Sinne der biblischen Ältestenschaft
- d. Ergreifen von Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes
- e. Erarbeiten von Vision und Leitbild
- f. Vertretung der Gemeinde nach aussen
- g. Auswahl, Einstellung, Begleitung, Beratung und Führung der Angestellten, sowie die Kündigung der Arbeitsverhältnisse
- h. Ausarbeitung der Anstellungsverträge der Angestellten
- i. Ausarbeitung der Pflichtenhefte (Aufgaben und Kompetenzen)
- j. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k. Ausarbeitung von Reglementen
- l. Verwaltung des Vereinsvermögens
- m. Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 25'000 pro Rechnungsjahr
- n. Vorlage eines Jahresbudgets
- o. Vorlage einer Jahresrechnung
- p. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen

Artikel 8.2

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär (Protokollführer), dem Finanzverantwortlichen und den weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorstand organisiert sich selbst.

Der Vorstand entscheidet über die Mitwirkung von leitenden Angestellten. Diese nehmen mit beratender Stimme Einsitz.

Artikel 8.3

Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung des Vorstandes müssen mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sein. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wer vom Ergebnis einer Entscheidung persönlich betroffen ist, tritt in den Ausstand.

(Art. 68 ZGB)

Artikel 8.4

Zeichnungsberechtigung

Unterschriften erfolgen in der Regel kollektiv zu zweien.

Ein schriftliches Unterschriftenreglement legt fest, wer welche Unterschriftsberechtigung hat.

C. REVISIONSSTELLE

Artikel 9

REVISOREN

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie überprüfen die Buchführung des Vereins und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Der Vorstand gibt die Jahresrechnung für die Revision frei. Die Rechnungsrevisoren erhalten die für ihre Revisionstätigkeit notwendige Einsicht in alle Finanzunterlagen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen geht an eine oder mehrere juristische Personen mit ähnlichem Zweck.

Artikel 11

INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. November 2019 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 6. November 1998.

Diese Statuten treten ab sofort in Kraft.

Im Namen der Minoritätsgemeinde aus der Reformierten Kirche Aarau

Der Präsident: Kurt Dätwyler

Handwritten signature of Kurt Dätwyler in black ink on a light background.

Die Vizepräsidentin: Esther Küffer

Handwritten signature of Esther Küffer in black ink on a light background.